

16. Nachtrag zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Einführungsgesetz zu Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 07. Januar 2012 in der zurzeit gültigen Fassung), Art. 25 Abs. 3 Punkt 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dezember 1991, in der zurzeit gültigen Fassung), § 90 Abs. 1 Sozial-gesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII) der zurzeit gültigen Fassung) und § 11 der Kindertagesstättenatzung vom 17.08.1998 in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bordelum vom 02.08.22 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Betreuung und dem Verpflegungskostenbeitrag. Er wird für das gesamte Kindertagesstättenjahr errechnet und ist in 12 Teilbeiträgen zu entrichten.

Artikel 2

§ 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Der monatliche Verpflegungskostenbeitrag beträgt bei Kindern, die **bis 14 oder 17 Uhr** die Kita besuchen:

- | | |
|-------------------------|---------|
| - Kinder unter 3 Jahren | 47,00 € |
| - Kinder über 3 Jahren | 65,00 € |
| - Hort(Grundschulkind) | 65,00 € |

Für Kinder, die im **Kindernest oder im Hort halbe Plätze** besuchen:

- | | | |
|-------------------------|--------|---------|
| - Kindernest (U3) | 2 Tage | 19,00 € |
| | 3 Tage | 28,00 € |
| - Hort(Grundschulkind) | 2 Tage | 26,00 € |
| | 3 Tage | 39,00 € |

Für Kinder im **Nest oder in altersgemischten Gruppen** (13 Uhr Betreuung) besteht auch die Möglichkeit der Verpflegung an zwei oder drei Tagen. Hier müssen die Wochentage festgelegt werden.

- | | | |
|-------------------------|--------|---------|
| - Kinder unter 3 Jahren | 2 Tage | 19,00 € |
| | 3 Tage | 28,00 € |
| - Kinder über 3 Jahren | 2 Tage | 26,00 € |
| | 3 Tage | 39,00 € |

Es wird Frühstück sowie ein Snack/Imbiss gegen ein separates Entgelt angeboten.

Artikel 3

Diese 16. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat
Bordelum, den


Vorsitzende und ein weiteres Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Husum, den


Verwaltungsleitung

